

PLANZEICHENLEGENDE

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO

WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET gemäß § 4 BauNVO

SONDERGEBIET gemäß § 11 BauNVO

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO

0.4 GRZ, MAXIMAL ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHENZAHL

ANZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ZWINGEND

TH max
MAXIMAL ZULÄSSIGE FIRSTHÖHE (FÜR GENEIGTE DÄCHER)
MAXIMAL ZULÄSSIGE FIRSTHÖHE (FÜR GENEIGTE DÄCHER)

GH max MAXIMAL ZULÄSSIGE GEBÄUDEHÖHE (FÜR FLACHDÄCHER)

3. BAUWEISE § 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO

ABWEICHENDE BAUWEISE GEMÄSS TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN

BAUGRENZE

NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG ZULÄSSIGE HAUPTDACH-FIRSTRICHTUNG

4. VERKEHRSFLÄCHEN § 9 (1) Nr. 11 BauGB

GEPLANTE ÖFFENTLICHE STRASSENVERKEHRSFLÄCHE

GEPLANTE ÖFFENTLICHE FUSS- UND RADWEGE VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG

P VERKEHRSFLÄCHEN BESONDE ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE 5. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN UND DIE ABFALL- UND

ABWASSERBESEITIGUNG § 9 (1) Nr.14 BauGB FLÄCHEN FÜR DIE ANLAGE VON VERSICKERUNGSMULDEN

VERSORGUNGSANLAGE ELEKTRIZITÄT

Müll AUFSTELLFLÄCHE FÜR ABFALLBEHÄLTER

6. GRÜNFLÄCHEN § 9 (1) Nr. 15 BauGB ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE

SPIELPLATZ

7. ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN § 9 (1) Nr. 25a BauGB

PFLANZGEBOT EINZELBAUM

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

(PFLANZGEBOTSFLÄCHEN) 8. FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN

UMWELTEINWIRKUNGEN § 9 (1) Nr. 24 BauGB FLÄCHE FÜR LÄRMSCHUTZWALL MIT ANGABE VON
LAGE UND HÖHE DER STRASSENSEITIGEN BÖSCHUNGSOBERKANTE

9. FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR

ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT § 9 (1) Nr. 20 BauGB FLÄCHE FÜR ZAUNEIDECHSENHABITAT GEM.
TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN

10. SONSTIGE PLANZEICHEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN
GELTUNGSBEREICHS

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER FESTSETZUNGEN

VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN (KEINE FESTSETZUNG)

BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT

FLÄCHEN, AUF DENEN GARAGEN, CARPORTS UND STELLPLÄTZE NICHT ZULÄSSIG SIND

BAUMPFLANZUNG (BEISPELHAFT, KEINE FESTSETZUNG)

Nutzungsschablone

Teilbereich	
Art der Nutzung	GRZ
Bauweise	zulässige Hausformen
Zahl der Vollgeschosse	
maximale Traufhöhe (THmax) maximale Firsthöhe (FHmax) maximale Gebäudehöhe (GHmax)	

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und TöB gemäß § 4 (1) BauGB

Entwurfsbilligung und Beschluss zur öffentlichen Auslegung Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB in der Fassung vom

Satzungsbeschluss gemäß § 10 (1) BauGB

örtlichen Bauvorschriften mit den hierzu ergangenen Gemeinderatsbeschlüssen

Iffezheim,

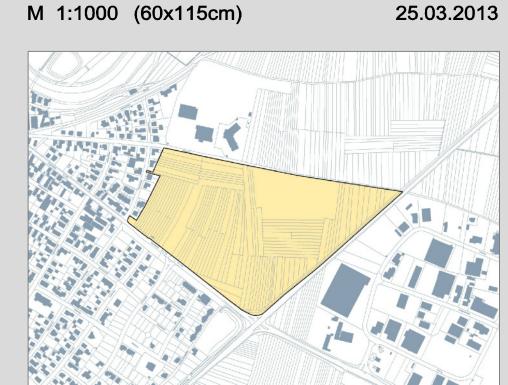
Peter Werler

Ortsübliche Bekanntmachung und Inkrafttreten gemäß § 10 (3) BauGB am

GEMEINDE IFFEZHEIM

BEBAUUNGSPLAN NÖRDLICH DER HAUPTSTRASSE

M 1:1000 (60x115cm)



Übersichtsplan

GERHARDT stadtplaner.architekten

Freie Stadtplaner und Architekten DWB SRL Weinbrennerstrasse 13, 76135 Karlsruhe Tel. 0721-831030 Fax. 0721-853410 mail@gerhardt-stadtplaner-architekten.de www.gerhardt-stadtplaner-architekten.de